

## Vorentwurf Abwägungstabelle (Stand: 22.11.2023)

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	26 01.70 Innovation Campus Lemgo
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	05.06.2023 - 14.07.2023

### 1 Alte Hansestadt Lemgo: Einrichtung 3.303 Brand- und Zivilschutz

#### Stellungnahme

Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 06.06.2023

Aktenzeichen: 26 01.70 Innovation Campus Lemgo

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der textlichen Festsetzung unter Pkt. 5.2 Durchfahrtssperre Campusallee beschrieben ist obliegt die tatsächliche Umsetzung von verkehrsordnenden Maßnahmen der Ausführungsplanung.

Bei der Ausführungsplanung ist unbedingt die Feuerwehr Lemgo mit einzubinden da wir jederzeit die Möglichkeit haben müssen von der Bunsenstraße in und durch die Campusallee zu fahren. Möglichkeit wäre z. Bl. mit versenkbaren Pollern wie in der Heustraße zu arbeiten.

#### Abwägungsvorschlag

Die Ausführungsplanung ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis die Feuerwehr Lemgo in der Ausführungsplanung einzubinden, wurde an die zuständige Abteilungsleitung 9.661 Planung und Bau der Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) weitergeleitet.

#### Beschlussvorschlag

**Kein Beschluss erforderlich.**

### 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)

<p>Stellungnahme vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.1 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Planen</p> <p>Ich bitte, die gestalterische Festsetzung 1.3 zu den Solaranlagen (müssen einseitig aufgeständert sein und dürfen die Oberkante der Attika nicht überragen) zu prüfen. Es wird in der Begründung nicht erläutert, warum man sich auf eine einseitige Belegung beschränken soll, wo es doch auch flache bzw. fast flache oder auch senkrechte doppelseitige Aufbauweisen gibt. Außerdem wären Solaranlagen bei Verzicht auf Attiken komplett unmöglich.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Prioritäres Planungsziel ist mit Hilfe von Dachbegrünungen die Folgen des baulichen Eingriffs für die Umwelt zu minimieren. Aus der gestalterischen Festsetzung 1.2 geht hervor, dass die Dächer zwingend zu begrünen sind. Dem ordnet sich die gestalterische Festsetzung 1.3 unter. Die Begrenzung auf einseitig schräg aufgeständerte Anlagen ermöglicht eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ohne die Funktion der Dachbegrünung zu gefährden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bundesverbandes Gebäudegrün e.V. (BuGG) aus denen diese Festsetzung entwickelt wurde.</p> <p>Zum besseren Verständnis wurden die o.g. Ausführungen im Abschnitt 6.12 örtliche Bauvorschriften Dachgestaltung ergänzt.</p> <p>Gem. gestalterischer Festsetzung 1.3 sind einseitig aufgeständerte Solar- /Photovoltaikmodule allgemein zulässig. Ein Ausschluss von Solaranlagen auf Dächern ohne Attika ist nicht Inhalt der textlichen Festsetzung und kann deshalb auch nicht angenommen werden.</p> <p>Die daraus entstehenden Einschränkungen für Photovoltaikanlagen wurden bewusst getroffen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.2 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	

<p>Stellungnahme Straßenverkehr</p> <p>Ich habe die vorliegenden Unterlagen im Rahmen unserer Funktion als Aufsichtsbehörde für die Stadt Lemgo geprüft.</p> <p>Zu dem aktuellen FNP "Innovation Campus mit Bebauungsplan Lemgo 26 01.70" werden seitens der Verkehrsbehörde des Kreises Lippe keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Es ist insgesamt positiv anzumerken, dass ein Verkehrsgutachten erstellt wurde. Ich gehe davon aus, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung, welche aus der Erweiterung des Plangebietes resultieren wird, von den betroffenen Straßen aufgenommen werden kann.</p> <p>Falls sich die Verkehrsströme an einzelnen Knotenpunkten dennoch so entwickeln sollten, dass die Leichtigkeit des Verkehrs und infolgedessen möglicherweise auch die Verkehrssicherheit verstärkt beeinträchtigt werden, könnte hierauf aber auch mit verkehrlichen Maßnahmen reagiert werden. So könnte bspw. an Kreuzungen, die mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind, ggf. eine Anpassung der signaltechnischen Programme erfolgen.</p> <p>Auch im Hinblick auf potenziellen Schleichverkehr wurde im Gutachten bereits ausgeführt, dass die Verkehrsbehörde nötigenfalls tätig werden könnte.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.3 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Katasteramt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte Übersichtslageplan in Übersichtsplan ändern</li> <li>- Bitte folgenden Text verwenden:</li> </ul> <p>Katasternachweis</p> <p>Die Darstellung des im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgewiesenen</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Berichtigungen werden übernommen.</p>

<p>Zustandes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein: Die mit einem * gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Stand der Kartengrundlage: 20.11.2020</p> <p>Detmold, den</p> <p>Kreis Lippe Der Landrat Fachbereich Geoinformation, Kataster, Immobilienbewertung Im Auftrag</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.4 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Natur und Landschaft</p> <p>Das vorliegende Konzept ermöglicht eine vollkommene Beseitigung der noch vorhandenen reliktschen Grünstrukturen. In Bezug auf die weitere Vernichtung von wertvollen Gehölzinseln und dem damit einhergehenden Biotopverlust rege ich daher an, diese unter dem Aspekt der Eingriffsvermeidung als zu erhaltend gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b Baugesetzbuch festzusetzen. Im Einzelnen handelt es sich um eine Gehölzgruppe am Rand des Sondergebietes ICL 6, eine Gehölzgruppe am Rand des Sondergebietes ICL 7 sowie die Eingrünung des vorhandenen Gebäudes im Bereich des Sondergebietes ICL 2.</p> <p>Das Plangebiet soll nahezu vollständig versiegelt werden. Im Sommer kommt es</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die negativen Folgen für das lokale Klima sind bekannt und es wird darauf auch auf mehreren Ebenen reagiert. Zur Offenlage wird der Klimacheck eingefügt, der die Schritte zur Anpassung an den Klimawandel aufzeigt und zusammenfassend darstellt. Insgesamt wird man aber berücksichtigen müssen, dass es sich um eine Nachverdichtung eines Hochschulstandortes handelt.</p> <p>Das Plangebiet unterliegt bereits diversen Bebauungen und Vorbelastungen. Lediglich die westlichen Teilbereiche weisen Waldanteile auf. An dieser Stelle liegen die klimatisch und lufthygienisch wertvollsten Strukturen vor. Als Kohlenstoffspeicher und aufgrund regulierender, kühlender Funktionen tragen sie positiv zum Stadtklima bei. Diese Grünstrukturen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans</p>

<p>insbesondere tagsüber zu einer starken Erhitzung. Die noch vorhandene Vegetation im Plangebiet sorgt durch Verdunstung, insbesondere der älteren Bäume für eine natürliche Abkühlung. Die bereits gepflanzten Bäume können selbst bei bester Pflege erst in einigen Jahren für eine klimatische Verbesserung sorgen.</p>	<p>geschützt. Das östliche und zentrale Plangebiet weist hingegen wenig Anteile auf, welche lokalklimatische Ausgleichsfunktionen einnehmen. Die Planung sieht mit der Campuswiese eine zentral gelegene Grünfläche vor, die positiv auf stadtklimatische Prozesse wirkt. Mit Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Grünstrukturen werden die Negativeffekte für das Bioklima im Freiraum abgemildert. Im Hinblick auf den Hochbau werden Aufheizungseffekte durch die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung (siehe gestalterische Festsetzungen 1 bis 3) abgemildert.</p> <p>Primäres planungsrechtliches Ziel ist dem Innovation Campus Lemgo Entwicklungsraum zu geben. Dem muss sich der Erhalt von Gehölzen teilweise unterordnen. Die Baufläche des SO ICL 6 ist von drei Seiten mit Gehölzstrukturen eingerahmt und z.T. durchzogen. Ein Erhaltungsgebot auf diese Flächen oder auch Teilen davon, würde die Bebaubarkeit der Grundstücke soweit einschränken, dass eine Bebauung und damit die Entwicklung des Innovation Campus Lemgo an der Stelle sehr stark eingeschränkt werden würde. Darüber hinaus handelt es sich um ein Grundstück des Kreises Lippe, dem es frei steht, vorhandene Gehölzstrukturen in seiner Grundstücksentwicklung zu erhalten.</p> <p>Das SO ICL7 ist mittlerweile mit einem Kindergarten bebaut. Hier befinden sich am westlichen Randbereich zum SO ICL 8 Gehölzstrukturen. Das Verwaltungsgebäude der TH OWL im SO ICL 2 wird durch Gehölzgruppen eingerahmt. Da insgesamt einer Campuserwicklung Vorrang, vor dem Erhalt der Gehölze eingeräumt wird, ist ein vollständiger Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen auf den genannten Grundstücken nicht umsetzbar.</p> <p>Zusätzlich zu den bisherigen planerischen Überlegungen wurden 12 Bäume vom ehemaligen Parkplatz nördlich des Verwaltungsgebäudes Campusallee 11 umgepflanzt und mit Hilfe von Standortfestsetzungen im Bereich des SO ICL 7 und 8 planungsrechtlich gesichert. Bei Abgang sind diese im Verhältnis 1:2 wiederherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus werden die vorhandenen Grünstrukturen an der Campusallee, Ecke</p>
---	---

	Boulevard West als Erhaltungsflächen und die vorhandenen Straßenbäume im diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Die bisherigen Maßnahmen zum Erhalt von Grünstrukturen werden durch die Erhaltungsfestsetzungen für 12 umgepflanzten Bäume und dem Erhaltungsgebot einer vorhandenen Teilfläche westlich des Verwaltungsparkplatzes Campusallee 11 ergänzt.</b>	
<b>3.5 Der Landrat des Kreises Lippe</b>	
<b>Stellungnahme</b> <p>Es sollen Fledermaus- und Insektenschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Das Beleuchtungskonzept bezieht sich lediglich auf die Sondergebiete ICL 9 und 10. Auch wenn die erfassten Flugkorridore der Fledermausarten im nördlichen Teil und entlang der Sondergebiete ICL 9 und 10 verlaufen, rege ich an, die dort getroffenen Vorgaben auf den kompletten Bereich entlang der Waldgrenze und damit auf die Sondergebiete ICL 4 und 5 zu übertragen. Das Flugverhalten richtet sich nach Geländelinien wie Waldrändern und Gebäude. Es kann damit ausgeschlossen werden, dass es diesbezüglich zu Zugriffsverboten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommen wird.</p>	<b>Abwägungsvorschlag</b> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf die im Raum erfassten und tatsächlich nachgewiesenen Flugrouten von Fledermäusen im Bereich des nordwestlichen Plangebiets. Für darüberhinausgehende Bereiche wurden keine Nachweise von Leitlinienfunktionen oder Flugrouten erbracht. Für die tatsächlich nachgewiesenen Bereiche wurden die Vorschriften des § 44 BNatSchG vollumfänglich berücksichtigt. Durch das verbindlich umzusetzende Lichtkonzept innerhalb dieser Bereiche kommt es nicht zu einer erheblichen Störung durch Licht, oder zu einer Tötung von Individuen, da diese ihre Nahrungshabitate/Quartiere nicht mehr erreichen können.</p> <p>Für Bereiche, in welchen keine Relevanz für Fledermäuse nachgewiesen werden konnte, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen auch ohne die Erweiterung der Maßnahme ausgeschlossen werden, da eine entsprechende Bedeutung für die Artengruppe nicht abgeleitet werden konnte.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich bei SO ICL 4 um ein Bestandsgebäude (Fraunhofer Institut), welches im Rahmen der zugehörigen Baugenehmigungen etc. bereits umweltfachlich beurteilt und genehmigt wurde. Erhebliche Umweltauswirkungen können an dieser Stelle nicht abgeleitet werden. Hier gilt allenfalls (wie für alle Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) das Verschlechterungsverbot gem. § 5 BImSchG, wodurch gewährleistet ist, dass es auch in Zukunft nicht zu über die Bestandssituation hinausgehenden unzumutbaren Umweltauswirkungen kommen wird.</p> <p>Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, die südlichen Flächen betreffend, kann im Ergebnis nicht abgeleitet werden. Eine über die bestehende</p>

	Festsetzung hinausgehende Erweiterung der Maßnahme ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.
<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>3.6 Der Landrat des Kreises Lippe</b>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Bezüglich der geplanten Blühstreifen bitte ich darauf zu achten, dass keine Gräser in der Saatmischung enthalten sind. Ich rege des Weiteren an, das Verkehrsbegleitgrün nicht als Rasen, sondern ebenfalls mit einer Blühmischung einzusäen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Umweltbericht trifft hinsichtlich des Blühstreifens bereits die Aussage, dass Regiosaatgut mit einem großen Anteil aus Wildblumen und nur einem geringen Gräseranteil zu verwenden ist. Die Ausbildung eines artenreichen Blühaspektes ist somit gewährleistet und auch gewünscht. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist die abschließende Auswahl der Saatgutmischung zu treffen.</p> <p>Hinsichtlich der Einsaaten der Verkehrsrasenflächen wird durch den Umweltbericht auf eine artenreiche Landschaftsrasen- oder Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil verwiesen. Somit ist ein gewisser Blühaspekt gesichert und gewünscht. Die Nutzung einer Mischung mit 100 % Kräuteranteil ist aufgrund der Funktion der Flächen im Bereich von Verkehrsflächen mit der Zielsetzung eines Schutzes vor Erosion nicht praktikabel und steht auch der Nutzungsintensität innerhalb des Campusgeländes entgegen. Zur Ausbildung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke ist zudem ein Gräseranteil erforderlich. Dem Wunsch nach einem Blühaspekt wird jedoch grundsätzlich entsprochen und die zuständige Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) ermöglicht bereits jetzt Blühanteile auf Verkehrsgrün wo es möglich und sinnvoll ist.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>3.7 Der Landrat des Kreises Lippe</b>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die gemeinwohlerträgliche Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bebauungsplangebiet erfolgt über die bestehende kommunale Einleitungsstelle</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>31/38 in das Gewässer Bega. Dabei erfolgt der Abfluss gedrosselt über ein natürliches Regenrückhaltebecken. Die erforderliche Einleitungserlaubnis und die Zustimmung zur Errichtung des Kanalnetzes liegen seit 2018 (zuletzt aktualisiert in 2020) vor.</p> <p>Die Ausführungen unter Ziffer 17 der Begründung zum Thema "Überflutungsvorsorge" im Bebauungsplangebiet werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Trinkwasserschutz Der Planungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Ich weise darauf hin, dass sich im unmittelbaren Nahbereich das orientierende Trinkwassereinzugsgebiet für die Wasserversorgung "Braker Wiesen" anschließt.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.8 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo" und der 40. Änderung des FNP "Innovation Campus Lemgo", wenn die in der "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo" in Lemgo" der Fa. Brilon Bondzio Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Universitätsstraße 142, 44799 Bochum, Projektnummer: 3.2119, vom 08.10.2021 getroffenen Annahmen zu den Emissionsansätzen, den Berechnungen und den resultierenden Immissionen im Tag- und Nachtzeitraum hinsichtlich der Geräuschemissionen von technischen Anlagen innerhalb des Plangebietes (Parkplätze) eingehalten werden.</p> <p>Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum sind die in den Anlagen 11 bis 13 der Schalltechnischen Untersuchung vom 08.10.2021 aufgeführten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohnbebauungen einzuhalten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Weiterhin wird in der Schalltechnischen Untersuchung vom 08.10.2021 die Veränderung der Geräuschimmissionen außerhalb des Geltungsbereiches durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen untersucht. Diese Verkehrslärmuntersuchungen liegen nicht in der Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde und werden daher an dieser Stelle nicht betrachtet.</p> <p>Ggf. sind weitere schalltechnische Nachweisführungen in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erforderlich.</p> <p>Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren bleibt vorbehalten.</p> <p>Sollten die Stellplatzanlagen in irgendeiner Form beleuchtet werden, sind die Anforderungen des Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 vom 11.12.2014 (aktueller Stand vom 20.06.2018) zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung einzuhalten.</p> <p>Um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren wird gebeten.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.9 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme  Abfallwirtschaft  Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen für das o. g. Vorhaben der Stadt Lemgo keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Bestimmungen in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden:</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.70 "Innovation Campus Lemgo" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind auf bodenrechtlich wirksame Nutzungen auf Flächen beschränkt. Einzig immissionsrechtliche und technische Maßnahmen für Anlagen können festgesetzt werden. Organisatorische Auflagen sind im Festsetzungskatalog des § 9 BauGB nicht enthalten. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p>

	<p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung der geforderten Bestimmungen. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.10 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>1) Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebiets verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 6 KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Aus den genannten Gründen, kann die gewünschte Festsetzung nicht erfolgen. Der Hinweis Nr. 1) Boden wird inhaltlich wie folgt ergänzt: "Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt."</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Der Hinweis wird ergänzt.</b></p>	
<p><b>3.11 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>2) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Aus den genannten Gründen, kann die gewünschte Festsetzung nicht erfolgen. Der Hinweis Nr. 3 "Bodenaushub" wird inhaltlich wie folgt ergänzt: "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des</p>

<p>Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p>	<p>Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu ent-sorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten."</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Der Hinweis wird ergänzt.</b></p>	
<p><b>3.12 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme 3) Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter befestigten Flächen erfolgen soll, sind die gemeins. Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001 zu Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau zu beachten. Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Aus den genannten Gründen, kann die gewünschte Festsetzung nicht erfolgen. Der Hinweis Nr. 3 "Bodenaushub" wird inhaltlich wie folgt ergänzt: Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter befestigten Flächen erfolgen soll, sind die gemeins. Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001 zu Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau zu beachten.  Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten."</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Der Hinweis wird ergänzt.</b></p>	
<p><b>3.13 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Darüber hinaus bitte ich, der Antragstellerin nachrichtlich mitzuteilen, dass Untersuchungen zur Verwertungsmöglichkeit der Ausbauböden ab dem 01.08.2023 entweder nach den Maßgaben der BBodSchV n.F. (Verwertung mit natürlicher</p>	<p>Abwägungsvorschlag Es gibt keinen Antragsteller oder Antragstellerin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Offensichtlich wird sich in dieser Stellungnahme auf ein evtl. nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren bezogen. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

<p>Bodenfunktion) oder der Ersatzbaustoffverordnung (Verwertung in technischen Bauwerken) zu erfolgen haben.</p>	<p>Der Hinweis auf aktuell geltende Abfallbeseitigungsvorschriften übersteigt die Regelungskompetenz eines Bebauungsplans. Zum einen ist der Bebauungsplan auf bodenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten beschränkt und zum anderen handelt es sich um ein sog. "Dauerrecht". Dies wird durch Fortschreibung und Änderungen landesrechtlicher Vorschriften regelmäßig überholt. Das kann zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug des Bebauungsplans führen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.14 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme  Hinweise  a. Abfallerzeuger haben für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> nach § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.  b. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.  c. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Der Hinweis auf aktuell geltende Abfallbeseitigungsvorschriften übersteigt die Regelungskompetenz eines Bebauungsplans. Zum einen ist der Bebauungsplan auf bodenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten beschränkt und zum anderen handelt es sich um ein sog. "Dauerrecht". Dies wird durch Fortschreibung und Änderungen landesrechtlicher Vorschriften regelmäßig überholt. Das kann zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug des Bebauungsplans führen.</p> <p>Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten. d. Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>3.15 Der Landrat des Kreises Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für die einzelnen Grundstücke sind folgende Auflagen einzuhalten: 1) Die Grundstücke sind gemäß Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lemgo in Verbindung mit der § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 5 &amp; 6 Landesabfallgesetz an die kommunale Hausmüllentsorgung anzuschließen. 2) Es sind auf den jeweiligen Grundstücken ausreichend große Pflichtrestmüllgefäße nach den Vorgaben der Stadt Lemgo bereitzustellen. Hierfür sind ausreichend große Stellflächen und Zufahrten hierzu vorzuhalten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis auf aktuell geltende Abfallbeseitigungsvorschriften übersteigt die Regelungskompetenz eines Bebauungsplans. Zum einen ist der Bebauungsplan auf bodenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten beschränkt und zum anderen handelt es sich um ein sog. "Dauerrecht". Dies wird durch Fortschreibung und Änderungen landesrechtlicher Vorschriften regelmäßig überholt. Das kann zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug des Bebauungsplans führen.  Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>4 Gemeinde Kalletal</b></p>	
<p>Stellungnahme Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 14.07.2023 Aktenzeichen: Bebauungsplan Nr. 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo"  Bebauungsplan Nr. 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo" Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB  Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit, zum</p>	<p>Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bebauungsplan Nr. 26 01.70 "Innovation Campus Lemgo" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Bebauungsplan steht mit den von uns zu vertretenden Belangen im Einklang. Aus Sicht der Gemeinde Kalletal sind daher keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</b></p>	
<p>Stellungnahme  zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund:</p> <p>Im Plangebiet stehen in einer Subrosionssenke unter quartären Ablagerungen der Grundmoräne verkarstungs- und auslaugungsfähige Gesteine (Keuper) der Trias an. Mir sind keine Erdfälle aus der näheren Umgebung bekannt. Dieser Aspekt ist bei der Baugrunderkundung zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>6 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld (Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld)</b></p>	
<p>Stellungnahme  aufgrund der örtlichen Lage des Plangebiets bestehen gegen die eingereichten Bauleitplanungen seitens der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Jedoch muss die Sicherheit und Leichtigkeit im Zuge der L941 und der Knotenpunkte</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gewährleistet sein.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Verfahren.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe</b></p>	
<p>Stellungnahme  durch das Planverfahren sind die Belange der Forstbehörde unmittelbar betroffen, da sich im Plangebiet eine Waldfläche befindet.</p> <p>Für ein Regenrückhaltebecken im Bereich der Waldfläche ist ein Retentionsdamm errichtet worden. Die damit verbundene Waldumwandlung und ihre nachteilige Wirkung sind durch eine externe Kompensation in Form einer Ersatzaufforstung bereits ausgeglichen worden.</p> <p>Der Erhalt der Waldfläche wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung als "Fläche für den Wald" (gemäß § 9 (1) Nr. 18 b) BauGB) planungsrechtlich gewährleistet. Dies wird von Seiten der Forstbehörde sehr begrüßt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p>Stellungnahme  zu o. g. Bebauungsplanverfahren nimmt der NABU Kreisverband Lippe mit Vollmacht des NABU Landesverbandes NRW wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf seitens des NABU Lippe keine Bedenken. Der NABU Lippe bittet jedoch um die Beachtung der nachfolgenden Punkte.</p>	<p>Abwägungsvorschlag  Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	

<b>8.2 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb der festgesetzten Waldfläche bis auf den Unterhaltungsweg (GFL) für das Regenrückhaltebecken im Norden keine weiteren Wegeverbindungen fest. Es bleibt jedoch unklar, inwieweit die im Masterplan (s. Begründung Abb. 7, Seite 14) dargestellten, den Wald querenden bzw. kreuzenden Wegeverbindungen entfallen sollen oder in diesem Bebauungsplanverfahren lediglich zurück gestellt wurden. Die auf der Basis des Masterplanes erstellte Ausführungsplanung (s. Begründung Abb. 8, Seite 15) bezieht sich nur auf den östlichen Teil des Bebauungsplangebietes. Ist die Umsetzung des Masterplanes damit abgeschlossen? In der Begründung zum Bebauungsplan ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob die Darstellungen aus dem Masterplan im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt weiterverfolgt werden sollen oder entfallen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und Darlegungen in der Begründung (siehe Kap. 7.3) stellen den gegenwärtigen Stand der Planung und der politischen Entscheidungsprozesse dar. Ein Masterplan ist ein grobes Richtwerk für künftige Entwicklungen seines Plangebietes, dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für nachgelagerte und konkretere Planungen und bleibt dabei unverbindlich. Während zum Zeitpunkt der Erstellung des Masterplanes Innovation Campus Lemgo die Anlage von Wegeverbindungen im Bereich der Waldflächen vorgesehen waren, ist dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall. Der Bebauungsplan und die Planbegründung stellen den Entscheidungs- und Entwicklungsprozess vom Masterplan über die Ausführungsplanung dar. Aktuell ist folglich nicht davon auszugehen, dass es zur Anlage von Wegen im Bereich der Waldflächen kommt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<b>8.3 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b>	
<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der NABU Lippe spricht sich gegen eine (spätere) Umsetzung des Masterplanes im westlichen Bereich aus. Der Bau der im Masterplan dargestellten Wege und die damit einhergehende Erschließung des Waldbereiches für die Naherholung würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des schutzwürdigen Biotopkomplexes führen. Die potenziellen Eingriffe in diesen naturschutzfachlich hochwertigen Bestand (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.3.2.1) sind in der vorgelegten Eingriffsbewertung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht berücksichtigt. Im Fall der Realisierung müssen sowohl die Eingriffsbilanzierung als auch der Artenschutzbeitrag zwingend überarbeitet werden. Zudem sind die Wege in diesem Fall im Bebauungsplan zeichnerisch festzusetzen, ggf. im Zuge einer späteren Änderung. Gleiches gilt für das im Masterplan dargestellte Forum an der Abbaukante. Ob dieses Forum weiter verfolgt werden soll, wird in der Begründung nicht ausgeführt und ist zu ergänzen. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Fall einer</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die ablehnende Haltung zur Anlage von Wegen und anderen waldfremden Nutzungen im Bereich der Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Festsetzung als Waldfläche ist neben der ebenfalls im Bebauungsplan berücksichtigten und bereits vor Ort umgesetzten Anlage eines Regenrückhaltebeckens keine andersartige Nutzung des Waldes vorgesehen. Im Bebauungsplan wurde ebenfalls das ausgewiesene Biotop (BT-3919-001-8) aufgenommen, was den besonderen Schutzstatus des Bereichs unterstreicht.</p> <p>Zum restlichen Status des Masterplans siehe vorstehende Ausführungen.</p>

<p>Realisierung zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren und der Artenschutzbeitrag zu überarbeiten.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.4 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b>  Die derzeit im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen sehen im Westen den Erhalt des Waldbestandes vor, der nach der Waldumwandlung für den Retentionsdamm und das Fraunhofer Institut noch verblieben ist. Die im Masterplan dargestellten durch den Wald führenden Wege sind in Abb. 13 der Begründung (s. Seite 30) nicht enthalten. In Kap. 10 (Gewässer) auf Seite 36 der Begründung wird ausgeführt, dass der Schutz des nach Naturschutzgesetz geschützten Teiches sichergestellt ist, da die Zielplanung eine Änderung dieser Fläche nicht vorsieht. Die beabsichtigte "Zielplanung" für dieses westliche Teilgebiet im Bebauungsplan wird jedoch nicht näher ausgeführt. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Aus Sicht des NABU Lippe sollte der Erhalt und die Weiterentwicklung des bewaldeten Biotopkomplexes in der ehemaligen Tonkuhle ein vorrangiges Ziel sein und entsprechend der Ausführungen im Biotopkataster NRW formuliert werden. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung und Entwicklung einer aufgelassenen Tonabgrabung in Stadtrandlage als Ersatzlebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten der Stillgewässer und Feuchtgebüsche (vgl. Umweltbericht, Seite 16). Zusätzlich wird auf die Bestandserfassung im Rahmen der Artenschutzprüfung verwiesen. Danach ist der Wald von hoher Bedeutung für die örtliche Fledermausfauna (13 nachgewiesene Arten!). Daneben bieten die Höhlenbäume im Bestand auch Habitate für die planungsrelevante Haselmaus, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und für Höhlen bewohnende Vogelarten. Im geschützten Teich wurde die planungsrelevante Art Kammmolch nachgewiesen, der umgebende Wald dient der Art als Winterlebensraum. Der NABU fordert, den Waldbestand der Zielsetzung entsprechend und auch aufgrund sonstiger wichtiger Funktionen im Naturhaushalt (z. B. lokalklimatische Ausgleichsfunktion) mit der Festsetzung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  In der Planbegründung wird in Kap. 6.10 ausgeführt:  "Der zwischen den Tonkuhlenteichen und dem Areal des Innovation Campus gelegene Wald soll erhalten bleiben. Die bewaldeten Bereiche werden gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB als Flächen für Wald festgesetzt."</p> <p>Der Umweltbericht führt in Bezug auf das Biotop aus:  "Ein Verlust oder eine Versiegelung des innerhalb des Plangebiets vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops ist nicht vorgesehen. Der Teich wird sowohl im FNP als auch im Bebauungsplan weiterhin als Gewässer bzw. als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt / festgesetzt. Auch die umliegenden Waldanteile im Bereich der ehemaligen Tongruben werden gesichert. Aufgrund der räumlichen Distanz zum Plangebiet können nach derzeitigem Kenntnisstand auch für umliegend bekannte Biotope Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden."</p> <p>Das jeweils in Bezug genommene Biotop ist Bestandteil der heute bereits vorhandenen Waldflächen. Da diese erhalten bleiben sollen und entsprechend als Waldflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden, ist die Zielplanung ausreichend dargelegt. Darüber hinaus beinhaltet die Festsetzung von Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB auch den planungsrechtlichen Schutz von Waldflächen. Eine Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist davon abzugrenzen. Eine Kombination scheidet aufgrund der unterschiedlichen Zwecke der Festsetzungen aus. Wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dürfen für Waldflächen keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Diese Sperrwirkung würde mit der geforderten Festsetzung zum Schutz,</p>

<p>Boden, Natur und Landschaft" zu überlagern. Das im Waldbestand geplante natürliche Regenrückhaltebecken wird im Umweltbericht positiv bewertet und steht der Festsetzung somit nicht entgegen. Eingriffe durch das Dammbauwerk sind bereits erfolgt.</p>	<p>Pflege und Entwicklung unzulässigerweise umgangen werden. Das wurde bereits bundesgerichtlich entschieden (BVerwG 25.6.2014 - 4 CN 4/13).</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.5 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b> Der Waldbestand wird zukünftig infolge fortschreitender Bebauung in der Umgebung noch stärker isoliert sein und sollte gegenüber Störeinflüssen weitest möglich geschützt und über Grünverbindungen mit dem Freiraum vernetzt werden. Zur Vergrößerung des Biotopkomplexes und zur Stärkung der Biotopfunktionen wird angeregt, die westlich des Waldes liegende Fischteichanlage mit umgebenden Gehölzen und Feuchtwiesen in die Bio-topentwicklung einzubeziehen und - soweit naturschutzfachlich notwendig - naturnah umzugestalten. Das betreffende Gelände muss dazu durch Grunderwerb oder vertragliche Regelungen gesichert werden. Auf die Ausführungen im Umweltbericht zur hohen Bedeutung des Gesamtkomplexes wird verwiesen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan steht der angeregten Entwicklung zur Stärkung der Biotopfunktion nicht entgegen, sondern beinhaltet einen planungsrechtlichen Schutz der vorhandenen Naturraumqualität.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.6 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b> Wie in Kap. 7.3 der Begründung beschrieben sollen die in Abb. 13 der Begründung dargestellten vorhandenen Wirtschaftswege im Norden und Westen des Waldbestandes nicht ausgebaut, sondern im bestehenden unbefestigten Zustand erhalten werden. Eine öffentliche Nutzung dieser Wege soll gemäß Begründung aus Verkehrssicherheitsgründen durch Beschilderung ausgeschlossen werden. Dieses Konzept wird seitens des NABU Lippe begrüßt, eine weitergehende Erschließung wird abgelehnt um weitere Störeinflüsse zu verhindern. Bereits jetzt durch den Wald</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>führende Trampelpfade müssen zugunsten der Biotopentwicklung durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.7 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p>Stellungnahme Die zum Bebauungsplan vorgenommene Bilanzierung der Eingriffe führt zu einem Kompensationsbedarf von 15.856 Werteinheiten. Dabei wurden die bereits realisierten Baumaßnahmen (Fraunhofer Institut und Retentionsdamm) bei der Bewertung von Bestand und Planung gleichgesetzt, da der Ausgleich im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen bereits ermittelt und festgelegt wurde (vgl. Anlage Eingriffsbewertung). Diese Vorgehensweise ist schlüssig, jedoch sollte die Kompensation für diese im Vorgriff des Bebauungsplanverfahrens genehmigten Baumaßnahmen dargelegt werden. Dies erfolgt in der Begründung lediglich für das Dammbauwerk. Dagegen fehlen entsprechende Angaben zum Fraunhofer Institut, für dessen Realisierung ebenfalls Waldfläche gerodet wurde (vgl. separates Luftbild sowie textliche Ausführungen im Umweltbericht, Seite 32). Die Kap. 6.10 und 15 der Begründung sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Grundsätzlich ist die Kompensation der Eingriffe sowohl des Retentionsdamms als auch der übrigen umgesetzten Baumaßnahmen nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.  Die Beschreibung der Kompensation für den Retentionsdamm erfolgt aufgrund der besonderen Sensibilität der Maßnahme in Bezug auf die besonders erhaltens- und schützenswerten Waldflächen. In der Stellungnahme wird zitiert, dass die Inhalte im Umweltbericht enthalten sind. Da der Umweltbericht ein Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist, ist eine ergänzende Ausführung in der Begründung nicht erforderlich.  Es wird darauf hingewiesen, dass der naturrechtliche Ausgleich für die Baumaßnahme des Fraunhofer Institutes mit Bescheid vom 19.05.2017 durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW genehmigt wurde. Die darin enthaltene Ersatzaufforstung sind im Verhältnis 2:1 (Ersatzaufforstung:Umwandlungsfläche) in der Gemarkung Lemgo, Flur 53, Flurstück 232 (Südlich kleiner Spiegelberg) hergestellt worden.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>8.8 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p>Stellungnahme Sonstige Hinweise In Kap. 4.3 der Begründung sollte auch der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Teich (BT-3919-001-8) aufgeführt werden. Der umgebende Waldbestand innerhalb</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird gefolgt und die Planbegründung entsprechend ergänzt.</p>

<p>der Tonkuhle ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiger Biotop (BK-3919-840) erfasst. Diese Einstufung sollte als planerische Grundlage ebenfalls ergänzt werden.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p><b>8.9 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b> Die Festsetzungen zur Begrünung einschließlich Fassaden- und Dachbegrünung werden ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, für Baumpflanzungen auch heimische Arten zu verwenden. Die Vorschlagsliste unter Ziffer 10.2 der textlichen Festsetzungen enthält ausschließlich fremdländische Arten. Es gibt auch "klimarobuste" heimische Baumarten.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die sich verändernden Umwelteinflüsse wirken sich immer stärker auf die Auswahl geeigneter Gehölze und Sträucher innerhalb des städtischen Raumes aus. Baumarten mit einer guten Anpassung an die Trockenheit, einer hohen Klima-Resilienz und damit einer guten Eignung als Stadtbaum sind hierbei wichtig. Auch sind die genannten Arten widerstandsfähig gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten. Neben der Eignung als Stadtbaum wurden in Abstimmung mit der Stadt ebenfalls die gestalterischen Aspekte (Blüte, Herbstfärbung etc.) des Campusgeländes berücksichtigt. Auf Grundlage der erfolgten Anpassung an den Klimawandel und der Auswahl der Arten als Stadtbaum außerhalb der freien Landschaft hat sich die Stadt bewusst für die genannten anpassungsfähigen, klimaresilienten Baumarten entschieden und werden aus umweltfachlicher Sicht innerhalb des Stadtgebiets ebenfalls als vertretbar erachtet.</p> <p>Da es sich lediglich um eine Vorschlagsliste handelt, können auch "klimarobuste" heimische Baumarten verwendet werden.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p><b>8.10 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b> Für die festgesetzten Heckenpflanzungen ist lt. Pflanzenliste und textlicher Festsetzung unter Ziffer 10.2 die Rotbuche vorgesehen. Die Höhe der Hecken wird auf maximal 1,5 m begrenzt. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Waldbaumart 1.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Es wurde sich für die Rotbuche entschieden, da diese bis zum Frühjahr die meisten ihrer Blätter nicht abwirft und diese erst dann durch neues Blattgrün ersetzt. Auch bildet die Art eine starke blickdichte Verzweigung aus. Somit wirkt die Rotbuchenhecke als gewünschtes gliederndes Element und Sichtschutz innerhalb des Campusgeländes. Die praktikable Nutzung der Rotbuche als Heckenpflanze ist</p>

<p>Größe, die nur schwierig als Schnitthecke zu pflegen ist, nicht besser durch Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) ersetzt werden sollte.</p>	<p>erwiesen und wird vielerorts genutzt. Der regelmäßige Rückschnitt trägt dazu bei, dass sich eine dichtere Verzweigung ausbildet und sich der Sichtschutz / gliedernde Aspekt besser ausprägt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>9.1 Lippischer Heimatbund</b></p>	
<p>Stellungnahme          Priorität hat für uns das sog. Wäldchen mit angrenzend Tümpel/Teich, diese Biotop ist auf jeden Fall im Ist Zustand zu erhalten, bzw als erweitertes Biotop aus zu bauen und zu erhalten. Ferner ist uns nicht ganz klar wie die Ziele eines Klimaneutralen Gestaltungsplanes mit der jetzigen Planung in Einklang zu bringen sind .</p>	<p>Abwägungsvorschlag          Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan steht der angeregten Entwicklung zur Stärkung der Biotopfunktion nicht entgegen.</p> <p>Die Fläche und die Vorhabenplanung weisen aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung positive Eigenschaften auf. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden durch die Bauleitplanung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Campuswiese werden im Plangebiet Grünflächen in nennenswertem und stadtklimatisch wirksamem Umfang entstehen, die zu einer günstigen Belüftung des Plangebietes beitragen. Durch die Pflanzgebote für Dachflächen und Fassaden sowie die Pflicht zur Anlage nicht versiegelter Grundstücksflächen als grüne Vegetationsflächen wird die städtebauliche Dichte in Bezug auf stadtklimatische und siedlungswasserwirtschaftliche Belange kompensiert.</p> <p>Die Planung sieht mit der Campuswiese eine zentral gelegene Grünfläche vor, die positiv auf stadtklimatische Prozesse wirkt. Die im Westen des Plangebietes gelegene Waldfläche wird zudem in weiten Teilen unverändert erhalten, in Teilen lediglich für eine naturnahe Regenrückhaltung genutzt. In Verbindung der festgesetzten öffentlichen Grünflächen, den festgesetzten Pflanzgeboten (Bäume, Gräser und Hecken, Blühwiese) und der Waldflächen ist eine gute Durchlüftungssituation mit Kühleffekten im Plangebiet zu erwarten.</p> <p>Für die Grundstücksflächen innerhalb der Sondergebietsflächen wird zudem vorgegeben, dass die nicht überbauten Flächen als grüne Vegetationsflächen auszubilden sind, um die Versiegelung mit den damit verbundenen Negativauswirkungen auf Stadtklima und Siedlungswasserwirtschaft zu vermeiden.</p>

	<p>Die zwingende Vorgabe einer (mindestens extensiven) Begrünung der Dachflächen, die Pflicht zur anteiligen Begrünung der Fassaden und die übrigen Pflanzgebote (Bäume, Gräser und Hecken, Blühwiese, Bepflanzungen im Straßenraum der Campusallee) wirken ebenfalls positiv auf stadtklimatische, siedlungswasserwirtschaftliche und energetische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufheizeffekte werden gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht</li> <li>- Als Vegetationsfläche angelegte Bereiche bieten für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber versiegelten Flächen.</li> <li>- Begrünte Dachflächen haben stadtklimatisch positive Verdunstungseffekte und können anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich damit siedlungswasserwirtschaftlich positiv auswirken.</li> </ul>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>9.2 Lippischer Heimatbund</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b>  Die Methoden der Beton und Blechoptik sind im Bereich eines Innovationszentrums in keiner Weise innovativ, im Gegenteil sie schrecken ab und laufen allen Bemühungen der Klimaverbesserung im Campus Bereich zu wider.</p> <p>Wir wünschen uns, bzw. wir fordern das in die erweiterten Planungen dieses Gebietes, Flächen Versiegelungen vor Ort kompensiert werden, zum einen um mehr Oberflächen Wasser zu binden und die Kanalisation zu entlasten und zum anderen um durch Anpflanzungen und Begrünungen klimaschädliche Stoffe vor Ort direkt zu filtern.</p> <p>Fußläufige Verbindungen sind offenporig zu gestalten und mit Bäumen zu bestücken um a. bei Starkregenereignissen Wasser zu binden und b. die Umgebungsluft zu filtern.</p> <p>Nachträglich sollte über eine entsprechende Begrünung der Flachdächer und Fassaden nachgedacht und ein geplant werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die zwingende Vorgabe einer (mindestens extensiven) Begrünung der Dachflächen, die Pflicht zur anteiligen Begrünung der Fassaden und die übrigen Pflanzgebote (Bäume, Gräser und Hecken, Blühwiese, Bepflanzungen im Straßenraum der Campusallee) wirken positiv auf stadtklimatische, siedlungswasserwirtschaftliche und energetische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufheizeffekte werden gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht</li> <li>- Als Vegetationsfläche angelegte Bereiche bieten für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber versiegelten Flächen.</li> <li>- Begrünte Dachflächen haben stadtklimatisch positive Verdunstungseffekte und können anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich damit siedlungswasserwirtschaftlich positiv auswirken.</li> </ul> <p>Für nicht überbaute Grundstücksflächen wird zudem per örtlicher Bauvorschrift vorgegeben, dass diese als grüne Vegetationsfläche auszubilden sind. Zulässig sind Bodendecker und organische Materialien. Ein Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder</p>

<p>Außerdem vermissen wir die Vorgaben, Fotovoltaik-Anlagen bzw. Regenerative Energiegewinnungsanlagen in diesem Bereich vorgesehen zu haben, dass Wissen wie diese Techniken einzusetzen sind, ist vor Ort doch in großem Umfang vorhanden.</p> <p>Wir beantragen diese Ideen in die weitere Umgestaltung des Campus aufzunehmen, auch im Interesse von Natur und Umwelt, aber auch um das urbane Leben in diesem besonders verdichteten Bereich einigermaßen erträglich zu gestalten.</p>	<p>ähnlichen Materialien zur Gestaltung im Sinne von "Steingärten", auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen bleiben lediglich notwendige Geh- und Fahrflächen sowie zulässige bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen und Stellplätze).</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen dass sowohl das GEG wie auch die Festsetzungen im Bebauungsplan keine geeigneten Mittel sind um unmittelbar Auswirkungen auf den baulichen Bestand zu entfalten. Beide Regelungsbereiche kommen nur beim Neubau oder nennenswerter Sanierung zur Anwendung. Es ist deshalb keine darüberhinausgehende Steuerungsmöglichkeit für bestehende bauliche Anlagen gegeben.</p> <p>Die vorstehend benannten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften legen dar, dass im Bebauungsplan bereits weitreichende Vorgaben zugunsten einer klimatischen und wasserwirtschaftlichen Optimierung der Planung enthalten sind. Hinsichtlich einer verpflichtenden Vorgabe zur Errichtung von PV-Modulen auf Dachflächen wird festgestellt, dass mit der ausschließlichen Zulässigkeit von Flachdächern und begrünten Dachflächen gute Voraussetzungen für eine Anlage aufgeständert angebrachter Module besteht. Diese Anbringung ist allgemein zulässig und von der Bauherrschaft eigenverantwortlich in Betracht zu ziehen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>9.3 Lippischer Heimatbund</b></p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Priorität hat das sog. Wäldchen mit angrenzendem Tümpel/Teich. Dieses Biotop ist auf jeden Fall im Ist - Zustand zu erhalten, bzw. als erweitertes Biotop auszubauen und zu erhalten. Ferner ergibt sich aus der Planung nicht ganz klar, wie die Ziele des Klimaneutralen Gestaltungsplanes mit der jetzigen Planung in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die zwingende Vorgabe einer (mindestens extensiven) Begrünung der Dachflächen, die Pflicht zur anteiligen Begrünung der Fassaden und die übrigen Pflanzgebote (Bäume, Gräser und Hecken, Blühwiese, Bepflanzungen im Straßenraum der Campusallee) wirken positiv auf stadtklimatische, siedlungswasserwirtschaftliche und energetische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufheizeffekte werden gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht</li> <li>- Als Vegetationsfläche angelegte Bereiche bieten für die Fauna einen erheblichen</li> </ul>

	<p>Mehrwert gegenüber versiegelten Flächen.</p> <p>- Begrünte Dachflächen haben stadtklimatisch positive Verdunstungseffekte und können anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich damit siedlungswasserwirtschaftlich positiv auswirken.</p> <p>Für nicht überbaute Grundstücksflächen wird zudem per örtlicher Bauvorschrift vorgegeben, dass diese als grüne Vegetationsfläche auszubilden sind. Zulässig sind Bodendecker und organische Materialien. Ein Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung im Sinne von "Steingärten", auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen bleiben lediglich notwendige Geh- und Fahrflächen sowie zulässige bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen und Stellplätze).</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen das sowohl das GEG wie auch die Festsetzungen im Bebauungsplan keine geeigneten Mittel sind um unmittelbar Auswirkungen auf den baulichen Bestand zu entfalten. Beide Regelungsbereiche kommen nur beim Neubau oder nennenswerter Sanierung zur Anwendung. Es ist deshalb keine darüberhinausgehende Steuerungsmöglichkeit für bestehende bauliche Anlagen gegeben.</p> <p>Die vorstehend benannten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften legen dar, dass im Bebauungsplan bereits weitreichende Vorgaben zugunsten einer klimatischen und wasserwirtschaftlichen Optimierung der Planung enthalten sind. Hinsichtlich einer verpflichtenden Vorgabe zur Errichtung von PV-Modulen auf Dachflächen wird festgestellt, dass mit der ausschließlichen Zulässigkeit von Flachdächern und begrünten Dachflächen gute Voraussetzungen für eine Anlage aufgeständert angebrachter Module besteht. Diese Anbringung ist allgemein zulässig und von der Bauherrschaft eigenverantwortlich in Betracht zu ziehen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>9.4 Lippischer Heimatbund</b></p>	

<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Der Einsatz und die Methoden der Beton- und Blechoptik sind im Bereich eines Innovationszentrums in keiner Weise innovativ. Im Gegenteil, sie schrecken ab und laufen allen Bemühungen der Klimaverbesserung im und auf dem Campus Bereich zu wider.</p> <p>Es ist zwingend erforderlich, dass in die erweiterten Planungen dieses Gebietes, Flächenversiegelungen vor Ort kompensiert werden. Zum Einen um mehr Oberflächenwasser zu binden und die Kanalisation zu entlasten und zum Anderen um durch Anpflanzungen und Begrünungen klimaschädliche Stoffe vor Ort direkt zu filtern.</p> <p>Fußläufige Verbindungen sind offenporig zu gestalten und mit Bäumen und Gehölzen oder Staudenbeeten zu bestücken. Damit kann u.a. bei Starkregenereignissen Wassergebunden und die Umgebungsluft gefiltert werden. Nicht zu vergessen ist auch Wärmereduzierung in diesem intensiv befestigten Bereich, weshalb jede Möglichkeit genutzt werden sollte, diese Flächen zu entsiegeln und Grünzonen zu bilden.</p> <p>Nachträglich sollte weiterhin eine entsprechende Begrünung der Flachdächer und Fassaden eingeplant werden. Dies sollte durch entsprechende Festsetzungen im BPlan erfolgen. Außerdem fehlen Vorgaben in Sachen Photovoltaik-Anlagen bzw. Regenerative Energiegewinnungsanlagen. Das Wissen über erneuerbare Energien und deren sinnvollen Einsatz, ist vor Ort doch in großem Umfang vorhanden.</p> <p>Wir beantragen diese Ideen der weiteren ökologischen Umgestaltung des Campus aufzunehmen. Dies ist im Interesse von Natur und Umwelt, aber auch um das urbane Leben in diesem besonders verdichteten Bereich einigermaßen erträglich zu gestalten.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die zwingende Vorgabe einer (mindestens extensiven) Begrünung der Dachflächen, die Pflicht zur anteiligen Begrünung der Fassaden und die übrigen Pflanzgebote (Bäume, Gräser und Hecken, Blühwiese, Bepflanzungen im Straßenraum der Campusallee) wirken positiv auf stadtklimatische, siedlungswasserwirtschaftliche und energetische Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufheizeffekte werden gemindert sowie eine bodennahe Kühlung ermöglicht</li> <li>- Als Vegetationsfläche angelegte Bereiche bieten für die Fauna einen erheblichen Mehrwert gegenüber versiegelten Flächen.</li> <li>- Begrünte Dachflächen haben stadtklimatisch positive Verdunstungseffekte und können anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich damit siedlungswasserwirtschaftlich positiv auswirken.</li> </ul> <p>Für nicht überbaute Grundstücksflächen wird zudem per örtlicher Bauvorschrift vorgegeben, dass diese als grüne Vegetationsfläche auszubilden sind. Zulässig sind Bodendecker und organische Materialien. Ein Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung im Sinne von "Steingärten", auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen bleiben lediglich notwendige Geh- und Fahrflächen sowie zulässige bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen und Stellplätze).</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen das sowohl das GEG wie auch die Festsetzungen im Bebauungsplan keine geeigneten Mittel sind um unmittelbar Auswirkungen auf den baulichen Bestand zu entfalten. Beide Regelungsbereiche kommen nur beim Neubau oder nennenswerter Sanierung zur Anwendung. Es ist deshalb keine darüberhinausgehende Steuerungsmöglichkeit für bestehende bauliche Anlagen gegeben.</p> <p>Die vorstehend benannten Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften legen dar, dass im Bebauungsplan bereits weitreichende Vorgaben zugunsten einer klimatischen und wasserwirtschaftlichen Optimierung der Planung enthalten sind. Hinsichtlich einer verpflichtenden Vorgabe zur Errichtung von PV-Modulen auf Dachflächen wird festgestellt, dass mit der ausschließlichen Zulässigkeit von</p>
---	---

	Flachdächern und begrüntem Dachflächen gute Voraussetzungen für eine Anlage aufgeständert angebrachter Module besteht. Diese Anbringung ist allgemein zulässig und von der Bauherrschaft eigenverantwortlich in Betracht zu ziehen.
<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>10 Westfalen Weser Netz GmbH: WWN Netzbau Lippe</b>	
Stellungnahme Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 12.06.2023 Aktenzeichen: BNPH-HA  Sehr geehrte Damen und Herren,  in dem Bebauungsplan befinden sich keine Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH. Eine Verlegung von neuen Leitungen ist nicht vorgesehen.  Freundliche Grüße	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>11 Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas</b>	
Stellungnahme Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 07.06.2023 Aktenzeichen: 781147  Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hanning,  wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.06.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt Frühzeitige Beteiligung der Behörden 26 01.70 Innovation Campus in Lemgo gebeten haben.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck  $\hat{=}$  5bar.

Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Beschlussvorschlag**

**Kein Beschluss erforderlich.**